

**EBM-PAPST GRUPPE
BESCHWERDEVERFAHREN
VERFAHRENSORDNUNG
NACH § 8 Abs. 2 LkSG
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)**

ebmpapst

engineering a better life



Art. 1**EINRICHTUNG UND ZWECK**

Die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben hat bei ebm-papst höchste Priorität und wird im Rahmen unseres Risk-Compliance-Management-Systems durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt. Trotz umfangreicher Bemühungen können Regelverstöße Einzelner jedoch nicht verhindert werden. Dabei hilft ein offener Umgang mit Schwächen und Fehlern bei der frühzeitigen Identifikation von notwendigen Schritten und Maßnahmen, um Schäden von ebm-papst, den Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und sonstigen beteiligten Dritten abzuwenden.

Bei einem Verdacht auf mögliches Fehlverhalten, beispielsweise einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder unsere Verhaltensrichtlinien, können Mitarbeitende, Geschäftspartner und sonstige Dritte eine Meldung, falls gewünscht auch anonym und ohne mit nachteiligen Folgen rechnen zu müssen, rund um die Uhr und ortsunabhängig über unser übergreifendes webbasiertes Hinweisgebersystem unter <https://www.bkms-system.com/ebmpapst> abgeben. Dabei bietet das webbasierte Hinweisgebersystem, das in 13 Sprachen zur Verfügung steht, vordefinierte Meldeschwerpunkte als Hilfestellung an, um der hinweisgebenden Person die Meldung so einfach wie möglich zu machen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an das lokale Management oder die zuständigen Compliance Officer zu wenden oder Kontakt mit dem Vice President Group Compliance aufzunehmen. Dessen aktuelle Kontaktdaten befinden sich auf unserer Internetseite unter <https://www.ebmpapst.com/de/de/company/compliance.html>.

Das Beschwerdeverfahren steht allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern der ebm-papst Gruppe sowie jeder anderen Person zur Verfügung, um Compliance-Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und organisationsinterne Regeln zu melden und ermöglicht ferner auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von ebm-papst im eigenen Geschäftsbereich, unseren Geschäftspartnern oder Zulieferern in den Lieferketten entstanden sind. Hierzu gehören beispielsweise die Verbote von Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit, die Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzvorgaben, die Auszahlung angemessener Löhne sowie die Verhinderung von Luft-, Boden- und Gewässerverunreinigungen.

Art. 2**BESCHWERDEVERFAHREN**

Das Corporate Center Corporate Governance (CCCG) geht allen Hinweisen unverzüglich unter Sicherstellung und Wahrung der Vertraulichkeit und Identität des Hinweisgebers nach sowie involviert nur die zur Bearbeitung des Hinweises erforderlichen Personen. Soweit dies durch die Mitteilung von Kontaktdaten möglich ist, wird der Eingang des Hinweises der hinweisgebenden Person durch das CCCG umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen, bestätigt und der

Sachverhalt gemeinsam erörtert sowie die diesbezüglichen Erwartungen abgeglichen. Bei auftretenden weiteren Fragen meldet sich das CCCG bei der hinweisgebenden Person zurück. Die Kommunikation mit dem Hinweisgeber erfolgt also über das CCCG. Nach einem Monat erfolgt eine erste Rückmeldung durch das CCCG an die hinweisgebende Person. Diese Rückmeldung kann final sein, sofern das Verfahrens bereits abgeschlossen werden konnte, oder sie kann Informationen zum Zwischenstand der Bearbeitung enthalten. Spätestens nach drei Monaten erhält die hinweisgebende Person eine weitere Rückmeldung des CCCG über die Sachlage zur Meldung und etwaigen sich hieraus ergebenden Maßnahmen, soweit rechtlich zulässig und möglich (durch Angabe der Kontaktinformationen). Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit beim CCCG zum Stand der Untersuchungen informieren.

Der zur Bearbeitung befugte Personenkreis nimmt sämtliche Hinweise ernst und prüft, ob und inwiefern eine Verletzung gegen gesetzliche Vorgaben oder organisationsinterne Regeln vorliegen kann. Ebenfalls sind die mit der Fallbearbeitung betrauten Personen verpflichtet, die Hinweise unparteiisch, insbesondere unabhängig und weisungsungebunden, zu bearbeiten sowie die Verschwiegenheit zu achten.

Um eine kurzfristige Aufklärung unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten wird sich bemüht. Bei Bedarf und im Einzelfall werden weitere Fachexperten einbezogen, wobei auch in diesem Fall die Vertraulichkeit und der wirksame Schutz vor Benachteiligung gewährleistet wird. Dabei kann die weitere Bearbeitung von den jeweils zuständigen Fachabteilungen übernommen werden. Die Untersuchung des Sachverhalts erfolgt zügig, streng vertraulich und ohne größere Unterbrechungen. Der Fortschritt, die jeweilige Bewertung des Sachverhalts sowie die Umsetzung der Maßnahmen werden in einer zentralen Datenbank erfasst und überwacht.

Personen, die von einer Untersuchung betroffen sind, sind fair und respektvoll zu behandeln. Weiterhin gilt für alle Beschuldigten die Unschuldsvermutung und ihnen muss das Recht auf Anhörung gewährt werden. Aufgrund dessen wird die durch einen Hinweis beschuldigte Person so bald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Sollte allerdings ein ernstzunehmendes Risiko bestehen, dass durch die Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises und Aufklärung des Sachverhalts gefährdet ist oder der betroffene Hinweisgeber potenziell benachteiligt oder gar bestraft werden könnte, kann eine Benachrichtigung (nach ausdrücklichem Ermessen des Vice President Group Compliance) bis nach Abschluss der Untersuchung aufgeschoben werden oder unterbleiben.

Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung angemessener und geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind elementarer Bestandteil des Beschwerdeverfahrens und werden durch den Vice President Group Compliance in enger Abstimmung mit dem Corporate Center Legal, der Geschäftsführung und den relevanten Fachabteilungen gesteuert. Je nach Sachverhalt und Ergebnis können beispielsweise zivilrechtliche Schritte, die Einschaltung der relevanten Behörde und/oder entsprechende Wiedergutmachungsmaßnahmen

geboden sein. Sollte die Untersuchung keinen Verstoß feststellen, können dennoch Änderungen und die Weiterentwicklung von internen Prozessen angestoßen werden. Sämtliche am Beschwerdeverfahren beteiligten Personen sind zur Entgegennahme und/oder Aufklärung von Hinweisen geeignet und zeichnen sich durch ihre hohe fachliche Expertise, Neutralität und strikte Verschwiegenheit aus.

Art. 3

SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON

Im gesamten Bearbeitungsprozess des Hinweises kommt dem Schutz der hinweisgebenden Person eine besondere Bedeutung zu. Dabei haben sowohl der Schutz der Identität als auch der Schutz vor etwaigen Benachteiligungen höchste Priorität. Die hinweisgebende Person ist vor diskriminierenden und/oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt.

ebm-papst duldet keinerlei Vergeltungsmaßnahmen (insbesondere Benachteiligungen, Bestrafungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen etc.). Sollte es dennoch Anhaltspunkte dafür geben, dass eine hinweisgebende Person aufgrund des getätigten Hinweises benachteiligt oder bei Abgabe des Hinweises behindert wird, wird dies als eigenständiger Sachverhalt und schwerwiegendes Fehlverhalten verfolgt und entsprechende Konsequenzen abgeleitet.

Wir ermutigen die hinweisgebende Person, bei Hinweisen ihren Namen zu nennen, um die offene Kommunikation zu fördern. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Gleichwohl ist die Meldung im Rahmen unseres webbasierten Hinweisgebersystems auch stets anonym möglich. Durch Einrichtung eines eigenen, geschützten Postkastens kann die hinweisgebende Person anonym Kontakt mit dem CCCG halten, Fragen stellen und über den Fortgang ihres Hinweises informiert werden. Sollte die hinweisgebende Person ihre Kontaktdaten nicht offenlegen wollen, hat dies keinen nachteiligen Einfluss auf die Fallbearbeitung. Bei Nennung von Kontaktdaten wird die Untersuchung des Sachverhalts durch die Möglichkeit etwaiger Rückfragen jedoch grundsätzlich vereinfacht.

Art. 4

DATENSCHUTZ

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten wird sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden und beschuldigten Personen sowie weitere zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen personenbezogenen Daten. Weitergehende Informationen zum Datenschutz und dem Umgang mit personenbezogenen Daten können den Datenschutzhinweisen des webbasierten Hinweisgebersystems entnommen werden.

Die im Rahmen des Hinweises und der Untersuchung gespeicherten personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Untersuchungen gelöscht, soweit diese personenbezogenen Daten nicht

mehr herangezogen werden müssen, bspw. im Rahmen eines Disziplinar- oder Gerichtsverfahrens, soweit kein berechtigtes Interesse von ebm-papst besteht oder die Aufbewahrung aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist.

Art. 5

WIRKSAMKEIT DES BESCHWERDEVERFAHRENS

Zur Beurteilung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden jährlich sowie anlassbezogen geeignete Maßnahmen ergriffen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Veränderung der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern, bspw. bei der Einführung von neuen Produkten, Projekten oder Geschäftsfeldern.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens bei ebm-papst wird anhand der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Stand November 2023) empfohlenen Kriterien und Leitfragen gemessen. Bei diesen Kriterien handelt es sich um die Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien. Zusätzlich zu diesen Kriterien und Leitfragen werden, wie in der Handreichung zum Beschwerdeverfahren des Bundesamts angeraten, entsprechende Key Performance Indicators (KPIs) bereitgestellt, um Entwicklungen zu identifizieren und auszuwerten. Bei Bedarf wird das Beschwerdeverfahren entsprechend angepasst.

Ebenso wendet sich das CCCG zur Verbesserung des Beschwerdeverfahrens im Anschluss an die Bearbeitung der jeweiligen Compliance-Meldung, wenn durch Angabe von Kontaktinformationen möglich, direkt an die hinweisgebende Person. Auf diesem Wege können die Erfahrungen mit dem Beschwerdeverfahren ermittelt und Verbesserungspotenziale identifiziert werden. Durch dieses Feedback soll das Beschwerdeverfahren so zielgerichtet wie möglich gestaltet werden. Insbesondere die Zugänglichkeit des Verfahrens soll auf diese Weise verbessert werden.

Zudem finden Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren in der Risikoanalyse, sowie bei der Prüfung der Grundsatzklärung und ggfs. deren Weiterentwicklung, Beachtung.

Umgekehrt werden die Resultate der Risikoanalyse zu potenziellen Zielgruppen angemessen im Rahmen der Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens berücksichtigt.

Einen besonderen Fokus legt ebm-papst auf die Kommunikation, sodass sämtliche Mitarbeitende, Geschäftspartner, Zulieferer und sonstige Dritte von der Möglichkeit und Existenz des Beschwerdeverfahrens Kenntnis haben. Im Rahmen unseres Compliance-Management-Systems kommunizieren wir regelmäßig und erreichen damit eine gesteigerte Sensibilisierung für Compliance-Themen. Hierzu haben wir im Herbst 2022 eine Informationskampagne zur Compliance und unserem Hinweisgebersystem gestartet, um die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in das Beschwerdeverfahren bei ebm-papst zu stärken. Unsere unmittelbaren Zulieferer werden in geeigneter Weise zur Einhaltung compliance-relevanter Grundsätze verpflichtet, sodass wir durch die Wertschöpfungskette hindurch die Bedeutung der Compliance und sozial anerkannten Standards aufrechterhalten und bei Verstößen zügig Abhilfe schaffen können.